



Vertragsbedingungen Service / Reparatur Bio-Circle Surface Technology AG

1. Leistungen des Dienstleisters

Der Dienstleister führt die professionelle Wartung und Reinigung des oben genannten Reinigungssystems durch und gewährleistet dabei handwerkliche Qualität sowie die Verwendung von einwandfreien Materialien.

Reparaturen infolge Bedienungsfehler, Fremdkörper, mutwilliger Beschädigung, Fremdeinwirkung, Verwendung von ungeeignetem Medium etc. sowie daraus entstandene Folgeschäden sind nicht im Servicepaket enthalten und werden separat nach Aufwand verrechnet.

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist gemäss Ziffer 6 ist der Ersatz oder die Reparatur von Komponenten (wie z.B. Pumpe, Ventil, Thermostat, Heizkörper, elektronischen Elementen etc.) nicht mehr im Preis für das Servicepaket enthalten und wird folglich separat nach Aufwand verrechnet. In diesem Fall wird vorgängig die Zustimmung des Servicenehmers eingeholt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Servicenehmers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch den Dienstleister.

2. Rechte und Pflichten des Servicenehmers

Der Servicenehmer hat Anspruch auf die vereinbarte Anzahl von Serviceintervallen pro Jahr. Der Servicenehmer wird den Dienstleister im Falle eines Defekts von Pumpe, Ventil, Thermostat, Heizkörper, elektronischen Elementen etc. informieren und dessen Anweisungen befolgen.

Vorbereitung auf den Service durch den Servicenehmer: Der Servicenehmer bestellt vorab die zu ersetzenden Liquids beim Dienstleister. Erfahrungsgemäss wird das Liquid einmal pro Jahr ersetzt (abhängig von Liquid-Art, Zustand des Reinigers, Pflege des Reinigungssystems). D.h. bei einem Service pro Jahr eine komplette Neubefüllung, bei zwei Services pro Jahr je eine halbe Befüllung mit frischem Liquid. Vorgängig bekannte Mängel und Ersatzteilwünsche sind mit Angabe der Seriennummer und des Typs der Maschine dem Dienstleister zu melden, damit die entsprechenden Ersatzteile beim Service verfügbar sind.

3. Inhalt des Servicepakets

Das Service-Paket beinhaltet die Innenreinigung, Kontrolle des Reinigungssystems auf seine Funktionalität, Kontrolle des darin enthaltenen Reinigers (z.B. Temperatur, pH-Wert falls anwendbar) sowie die Filterung des Liquids resp. die Neubefüllung des Reinigungssystems sowie die Entfernung von angesammeltem Schlamm.

4. Vertragsdauer

Der Servicevertrag beginnt mit Abschlussdatum und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Nach Ablauf verlängert er sich automatisch um 12 Monate. Die Vereinbarung kann beidseitig frühestens nach 12 Monaten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende jedes Kalendermonats schriftlich oder per E-Mail gekündigt werden.

5. Verkauf des Reinigungssystems

Bei Verkauf des Reinigungssystems läuft der Servicevertrag beidseits bis zu dessen ordentlichen Kündigung durch eine Partei weiter. Der Käufer ist berechtigt, anstelle des bisherigen Servicenehmers in den Vertrag einzutreten. Hierzu ist eine Mitteilung des neuen Eigentümers an den Dienstleister notwendig. Tritt der Käufer nicht in den Servicevertrag ein, muss der Servicevertrag durch den Servicenehmer gekündigt werden. Mit Ausnahme von zwingenden gesetzlichen Ansprüchen, verfallen die vertraglichen Ansprüche am Tag des Eigentumsübergangs des Reinigungssystems auf den Käufer.

6. Gewährleistung

Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist von 2 Jahren (ab Lieferdatum) von neuen Reinigungssystemen, erhält der Servicenehmer unter folgenden, kumulativen Bedingungen eine jeweils um ein Jahr verlängerte Gewährleistungsfrist: 1) es wurden ausschliesslich BIO-CIRCLE Liquid Produkte sowie von BIO-CIRCLE empfohlene Reiniger und Verbrauchsmaterialien (Filter, Sprudelsteine etc.) eingesetzt, 2) sie wurden direkt von Bio-Circle Surface Technology AG oder von einem Vertragspartner gemäss Website des Dienstleisters bezogen, 3) den Abschluss eines Servicevertrages (mindestens SP1) und die Einhaltung des Service Intervalls, 4) ausgetauschte Teile werden an uns zurückgesandt. Die verlängerte Gewährleistungsfrist beträgt höchstens 6 Jahre (insgesamt somit 8 Jahre Gewährleistung). Mit Kündigung des Servicevertrags endet die Gewährleistungsfrist vorzeitig im Zeitpunkt der Beendigung des Vertrags.

Für die Arbeit im Rahmen eines Serviceintervalls gewährt der Dienstleister während eines Monats ab Durchführung des Serviceintervalls Gewähr.

Für die reparierten oder ersetzten Teile und Komponenten leistet der Dienstleister während 6 Monaten Gewähr. Von der Gewährleistung ausgenommen sind normaler Verschleiss sowie Beschädigung oder Defekte, die nach Ansicht des Dienstleisters auf missbräuchliche Verwendung zurückzuführen sind.

7. Zusatzaufwand

Ist zusätzlicher Zeitaufwand für eine Check-In- oder Compliance-Prozedur, für einen komplizierten Zugang (Hebebühne etc.), extremer Verschmutzung, falschem Reiniger, ausser Betrieb gesetzten Reinigungssystemen oder Ähnlichem für den Servicetechniker des Dienstleisters



nötig, bitten wir Sie um frühzeitige Information an servicetechniker@bio-circle.ch zwecks optimaler Planung. 20 Minuten zusätzlicher Zeitaufwand ist im Preis inbegriffen. Ab 20 Minuten wird der zusätzliche Zeitaufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.00 (exkl. MwSt.) verrechnet.

Sollten spezielle Schulungen (einmalig oder wiederkehrend) nötig sein, um den Service beim Servicenehmer durchzuführen, wird der entsprechende Zeitaufwand mit einem Stundensatz von CHF 150.00 (exkl. MwSt.) dem Servicenehmer verrechnet.

8. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungsstellung erfolgt jeweils nach dem Serviceeinsatz. Der Servicenehmer hat eine Zahlungsfrist von 30 Tage netto ohne Abzüge ab Rechnungsdatum.

9. Abbruch des Service-Einsatzes

Erscheint dem Service-Techniker aufgrund der angetroffenen Situation die Durchführung des Service-Einsatzes nicht sinnvoll, hat er die Kompetenz, den Service-Einsatz abzubrechen. Im Falle eines Abbruchs werden in jedem Fall die vereinbarten Kosten des Service Paketes verrechnet. Insbesondere in den folgenden Fällen wird ein Service-Einsatz abgebrochen:

A. Schimmel- oder Pilzbefall der Maschine oder des darin enthaltenen Liquids

Um Verschleppungen auf weitere Kunden zu vermeiden, muss der Service-Einsatz abgebrochen werden. Nur wenn die Maschine vorgängig durch den Servicenehmer entleert und desinfiziert worden ist, kann eine Reparatur am Gerät und eine komplette Neubefüllung erfolgen.

B. Aufgrund der Situation vor Ort

Aufgrund von äusseren Einflüssen, höherer Gewalt usw. vor Ort kann der Dienstleister das Service-Intervall nicht durchführen.

C. Fehlende Liquids

Die Servicetechniker des Dienstleisters haben keine Flüssigkeiten auf ihren Service-Wagen vorrätig. Falls die benötigte Flüssigkeit nicht im Voraus bestellt wurde, wird der Servicetechniker gerne zusammen mit dem Kunden das erforderliche Liquid direkt ordern. Sofern möglich, wird das gefilterte Restliquid zurück in die Maschine gefüllt. Bis zum Eintreffen der frischen Liquids sollte die Maschine nicht aktiv genutzt werden. Um sicherzustellen, dass das Restliquid in der Maschine weiterhin verwendbar bleibt, ist es wichtig, dass die Maschine während dieses Prozesses nicht ausgeschaltet wird.

10. Entsorgung des Reinigungsmediums

Die fachgerechte Entsorgung des gebrauchten Reinigungsmediums obliegt dem Servicenehmer. Hierfür ist der Servicenehmer verpflichtet, einen geeigneten Behälter bereitzuhalten. Auf vorgängige Bestellung und gegen gesonderte Verrechnung kann der Dienstleister einen Behälter zum Servicetermin mitbringen.

11. Eigentumsvorbehalt

Alle gelieferten Gegenstände verbleiben so lange im Eigentum des Dienstleisters bis sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Servicenehmer erfüllt sind.

12. Nicht direkt vom Dienstleister gelieferte Maschinen oder Reiniger

Anliegen zu Maschinen, die im Ausland oder bei einem Händler gekauft worden sind, müssen vom Servicenehmer beim Verkäufer angebracht werden. Gewährleistungsansprüchen sind durch den Verkäufer und nicht durch den Dienstleister zu erbringen. Defekte Teile und Komponenten werden durch den Dienstleister nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers und gegen Verrechnung an den Servicenehmer repariert oder ersetzt.

Sollte ohne Zustimmung des Dienstleisters ein nicht vom Dienstleister geliefertes Liquid (Fremdliquid) in der Maschine enthalten sein, kann der Service nicht zu den obgenannt vereinbarten Konditionen durchgeführt werden. Die Servicekosten belaufen sich in diesem Fall auf das Doppelte der aufgeführten Kosten auf Seite 2.

13. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht berührt.

Für den Fall, dass Ersatzansprüche des Servicenehmers aufgrund unmittelbarer Schäden aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung bestehen sollten, ist der Gesamtbetrag dieser Ansprüche auf den jährlichen Preis für das vereinbarte Servicepaket beschränkt. Mittelbare Schäden, wie z.B. Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn, sind ausgeschlossen.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Der Servicevertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist der Sitz des Dienstleisters. Der Dienstleister ist berechtigt, den Servicenehmer an dessen Sitz zu belangen.